

**Satzung der Stadt Lage  
über die Erhaltung baulicher Anlagen**

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 18. November 1980 aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 172 des Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung nachfolgende Satzung beschlossen und mit Beschluss vom 15. November 2001 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 27.11.2001 an die Währungsumstellung angepasst:

**§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der Ortsteil Hörste. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen (z.B. Bauernhäuser, Fachwerkhäuser),

- a) die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild des Ortsteiles Hörste prägen,
- b) die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind,
- c) die aus erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründen die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in dem Gebiet erhalten sollen,
- d) die bei städtebaulichen Umstrukturierungen einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage von Grundsätzen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes (§ 13a BBauG) sichern sollen.

(2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsteiles Hörste. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NRW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NRW S. 122).

**§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; von der Genehmigung ausgenommen sind innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen sowie des Stadtgebietes nicht berühren.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage im Ortsteil Hörste erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
- c) um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist oder
- d) um bei städtebaulichen Umstrukturierungen einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage von Grundsätzen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes (§ 13a BBauG) zu sichern.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 6 Genehmigung**

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 10. April 1981 die Genehmigung nach § 39 h Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) erteilt.

Lage, den 27.11.2001